

und dahin einzuverstehen, daß die Mündlichkeit entschiedene Vorzüge vor der protokollarischen Niederschrift habe, damit auch entschieden sei, daß wir das bisherige System verlassen müßten. Diese Ueberzeugung hat jedoch die Regierung nicht gewinnen können, und ebensowenig hat der Herr Referent durch das, was ich dem Deputationsberichte entgegengestellt habe, sich bewogen gefunden, von der frühern Ansicht abzugehen. So kann es nicht fehlen, daß man von beiden Seiten immer wieder auf das, was früher gesagt worden ist, zurückkommen muß. So geht es dem geehrten Referenten mit der Behauptung: die Grundlage, welche die protokollarische Niederschrift gewähre, und auf welche das Erkenntniß zu bauen, sei nicht hinreichend, die Wahrheit zu finden. Nun, meine Herren! neue Gründe habe ich dafür nicht vernommen; ich weiß daher in der That auch meinerseits nichts Neues hinzuzufügen, was ich in dieser Beziehung nicht schon gesagt hätte. Ich kann mithin nur versichern, daß ich fortwährend aus den am ersten Tage dieser Beratungen angeführten Gründen mich überzeugt halte, daß der Vorwurf, welchen man der protokollarischen Niederschrift macht, das Protokoll sei nur ein Skelett eines Skeletts, ein Abriß von einem Abrisse, eine Uebersetzung des Verhandelten, eine Copie statt des Originals; ferner der Vorwurf: die aus Protokollen geschöpfte Kenntniß des Richters beruhe nur auf einem Zeugnisse vom Hörensagen, und daß dieser Vorwurf auf Sätzen beruhe, welche den Grundsätzen der Wissenschaft nicht entsprechen (vergl. den Bericht S. 8 und Seite 10), durchaus unbegründet sei. Die Gründe für diese Behauptung habe ich bereits umständlich angegeben, und fühle nunmehr wohl, daß der Mensch zwar das Bestreben, nicht aber das Gelingen seiner Bemühungen in der Gewalt hat. Dasselbe, was diesseits zu den Vorzügen des protokollarischen Verfahrens gerechnet wird, wird jenseits als ein Nachtheil aufgestellt. Der Herr Referent tadelt an dem schriftlichen Verfahren, daß der Verteidiger bloß auf die Acten, daß der Referent, oder vielmehr das Collegium, welches das Urtheil macht, ebenfalls nur auf die Acten sich beziehen, auf diese sein Erkenntniß bauen könne. Nun, meine Herren, eben hierin erkennt die Regierung die wichtigste Garantie, weil das, was die Acten enthalten, weit sicherer ist, als das, was auf der individuellen Auffassung beruht, deren Richtigkeit, sobald Zweifel deshalb aufstauen — und dies ist gar nicht zu vermeiden — nicht geprüft werden kann. Es ist durchaus nicht abzuleugnen, daß das bloß mündliche Verfahren bei ganz einfachen Sachen recht wohl genügen kann; dagegen gewährt es bei verwickelten und in Beziehung auf die Thatfrage schwierigen Untersuchungen, welche die Mitglieder der Audienz Tage und Wochen hindurch beschäftigen, gar keine Garantie einer richtigen Auffassung, Festhaltung und Benützung. Die Regierung verkennet keineswegs die Möglichkeit, daß auch bei einem auf Mündlichkeit beruhenden Verfahren das Sachverhältniß richtig aufgefaßt werde; sie zieht aber, gewiß mit Recht, in Zweifel, daß, wenn sehr viele Personen abzufragen sind und die Sache sehr ver-

wickelt ist, wenn ferner die Aussagen sich durchkreuzen und widersprechen, wenn die Audienzen vermehrt werden müssen, es auch dann dem Richter gelingen werde, bei dem Urtheilsspruche die entscheidenden Momente sich alle klar vor die Seele zu stellen und allen den gebührenden Einfluß auf das Erkenntniß zu gestatten. — Eine einzige Bemerkung will ich mir noch erlauben in Rücksicht auf den Vorzug, welchen der Herr Referent in der Beziehung dem mündlichen Verfahren zuspricht, daß sich dasselbe durch Schnelligkeit der Untersuchung und raschere Herbeiführung des Ausgangs derselben vor dem auf protokollarischer Urkundlichkeit beruhenden Systeme auszeichne. Meine Herren, einer zu großen Verzögerung ist vorzubeugen. Es hat aber überdies schon ein Redner, welcher das dem Entwurfe zum Grunde liegende System in Schutz nahm, aus seiner Erfahrung ein Beispiel einer sehr wichtigen, gleichwohl in ganz kurzer Zeit beendigten Untersuchung angeführt, welchem — ich kann dies mit Wahrheit versichern — eine sehr große Anzahl gleicher Beispiele angeschlossen werden könnte. Es war, wo ich nicht irre, von einem Kindermorde die Rede, von einem Verbrechen, welches mehrjährige Zuchthausstrafe nach sich zog, und rücksichtlich dessen die Untersuchung in dem Zeitraume von nicht ganz zwei Monaten beendigt worden war. Bedenken Sie hierbei, meine Herren, daß die Verteidigung allein drei Wochen in Anspruch nehmen kann. Aus meiner eignen Erfahrung darf ich mit voller Wahrheit versichern, daß insbesondere in den ersten Jahren nach Eintritt der veränderten Organisation der höheren Justizbehörden, welche im Jahre 1835 ins Leben trat, bei den Appellationsgerichten sowie bei dem Oberappellationsgerichte nicht selten Fälle vorkamen, in welchen Untersuchungen in dem kurzen Zeitraume von einem Monate bis zu drei, vier Monaten gründlich geführt, vollendet und bis zur Strafvollstreckung erledigt wurden. Ich gebe zu, daß gegenwärtig der Stand der Sache von der Beschaffenheit ist, daß man öfter als sonst den Vorwurf hören wird, daß der Urtheilsspruch nicht schnell genug erfolge. Allein diese Klage hat ihren Grund gewiß nicht in verminderter Thätigkeit, sondern nur in Vermehrung der Geschäftsmasse. Ich meinerseits lege ebenfalls einen großen Werth darauf, daß die Strafe dem Verbrechen so schnell als möglich folge, und ich bin überzeugt, daß eine Strafe, auch nur halb so groß, unendlich mehr wirkt, wenn sie der That schnell folgt. Es liegt dies in der menschlichen Natur. Es erwacht nach und nach ein Interesse für den Verbrecher und bald scheint Manchem die That nicht mehr so strafbar, als anfangs und als sie es wirklich ist. Der Mensch interessirt sich, wenn ein Verbrechen stattgefunden hat, zunächst für den Verletzten und ist mit Recht voll Unwillen gegen den Verbrecher. In späterer Zeit ändert sich das Verhältniß! — Doch, um dem vorerwähnten Einwande zu begegnen, bemerke ich noch dies: Einer zu langen Verzögerung der Beendigung von Untersuchungen kann recht wohl abgeholfen werden. Eine promptere, schnellere Criminalrechtspflege wird dadurch herzustellen sein, daß man darauf bedacht ist, die höheren Collegien so zahlreich zu besetzen, daß sie im Stande sind, diese Aufgabe zu lösen. Also, jener Vorwurf ist, glaube ich, in Wahr-